



## Allgemeinverfügung

**vom 2. Dezember 2011  
zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik  
anlässlich der Spielbegegnung SG Dynamo Dresden – FC Energie Cottbus  
am 11. Dezember 2011**

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 Absatz 2 Nr.1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und der §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 11. Dezember 2011, 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Regelzugverbindungen der Deutschen Bahn AG und der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft (ODEG) sowie den eingesetzten Entlastungszug in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Sachsen auf den Strecken von:
  - Cottbus – Doberlug-Kirchhain – Elsterwerda - Dresden - Elsterwerda – Doberlug-Kirchhain - Cottbus
  - Cottbus - Görlitz – Dresden – Görlitz - Cottbus
  - Cottbus - Leipzig – Cottbus
  - Entlastungszug in der An- und Abreise
3. Die Allgemeinverfügung gilt für bahnreisende Fußballfans, die die festgelegten Zugverbindungen nutzen.
4. Es ist verboten, Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik mitzuführen. Das Verbot für Glasflaschen und Getränkedosen gilt nicht für den Transport im Rahmen gewerblicher bzw. kommerzieller Tätigkeit, wenn die Abgabe von Glasflaschen und Getränkedosen an bahnreisende Fußballfans ausgeschlossen ist.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch Zugbegleitkräfte der Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlungen oder Weigerungen kommt ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahnverkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt für den unter Nr. 1 aufgeführten Zeitraum in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Impressum:



**Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespoliceidirektionen Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespoliceidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 3. Dezember 2011 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Brall



**Impressum:**

Bundespolicieidirektion Berlin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Schnellerstraße 139 A/140 12439 Berlin | Tel.: + 49 (030) 91144 - 0